

oder aber um den mit der obersten Vertretungsbefugnis ausgestatteten Präsidenten eines Freistaates handelt¹⁾. Und die weitverbreitete Meinung ist unrichtig, welche die Exterritorialität eines solchen Präsidenten einer fremden Republik auf den Fall beschränken will, daß er in Staatsgeschäften das Ausland betritt; jeder Versuch, diesen Satz praktisch anzuwenden, würde sofort seine theoretische Unhaltbarkeit aufdecken. Reist das Staatshaupt unter einem anderen Namen (incognito), so liegt darin, solange das Inkognito gewahrt wird, ein Verzicht auf die Exterritorialität.

2. Die Exterritorialität genießen auch die Familienmitglieder sowie die übrigen Personen, die das Staatshaupt ins Ausland begleiten²⁾; sie wird dagegen der nicht in Staatsgeschäften reisenden Frau des monarchischen Staatshauptes (etwa während eines Badeaufenthalts) lediglich aus internationaler Höflichkeit zugestanden.

3. Der Regent, der für das verhinderte Staatshaupt die Regierungsgeschäfte führt, genießt dieselben Rechte wie dieses.

4. Wenn das Haupt eines Staates in die Dienste eines fremden Staates tritt, so ist es in allen Rechtsbeziehungen, welche diese Stellung mit sich bringt, der Staatsgewalt des dienstherrlichen Staates unterworfen. Daß eine solche Zwitterstellung zu verschiedenen Unzuträglichkeiten führen kann, ist zweifellos; aber ebenso sicher, daß sie wiederholt vorgekommen ist und noch immer vorkommen kann.

III. Der Inhalt der Exterritorialität.

Da der Aufenthalt des Staatshauptes auf fremdem Staatsgebiet eine Ausnahme darstellt, während er für die diplomatischen Vertreter die Regel bildet, hat sich geschichtlich die Lehre von der Exterritorialität des Staatshauptes im Anschluß an die der diplomatischen Vertreter entwickelt. Dort (unten § 15 VI) ist daher auch wissenschaftlich der „Sitz der Materie“, so daß hier eine allgemeine Übersicht genügt.

Die Exterritorialität umfaßt:

1. Die persönliche Unantastbarkeit:

Das Staatshaupt ist auf fremdem Staatsgebiet in Friedenszeiten unverletzlich, sakrosankt; nur die äußerste Not würde die Anwendung von Gewalt rechtfertigen. So wenn das Staatshaupt die Festungen des Empfangsstaates photographieren, das Auto in die Menge steuern würde usw. Hier greifen die Begriffe Notwehr und Notstand (unten § 25 IV) ein. Anders im Krieg (unten § 40 II).

1) Ebenso Walther (§ 13 Note 1) 195. Mérignhac II 294 (mit der heute herrschenden französischen Meinung). Nys II 338. v. Frisch (unten § 15 Note 1) 40. Dagegen Despagnet 270 (mit Einschränkungen). Rivier I 424. Ullmann 160. — Über die Exterritorialität fürstlicher Vasallen vgl. Kohler in K. Z. VI 201.

2) Bestritten; dagegen z. B. Martens-Bergbohm, I 321.